



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2016
(OR. en)

15410/16

SOC 790
EMPL 533
ECOFIN 1173
EDUC 425
JEUN 110

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15015/16 SOC 755 EMPL 505 ECOFIN 1136 EDUC 409 JEUN 104

Betr.: Umsetzung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen
- Schlussfolgerungen des Rates (8. Dezember 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3507. Tagung vom 8. Dezember 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Für junge Menschen hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt in der EU in den letzten Jahren insgesamt verbessert, doch sind derzeit immer noch mehr als 4,1 Millionen junge Menschen (zwischen 15 und 24 Jahren) arbeitslos. Die jüngeren Generationen wurden von der Wirtschafts- und Finanzkrise hart getroffen und sie spüren noch immer die Auswirkungen dieser Krise auf den Arbeitsmarkt und ihre sozialen Auswirkungen.
2. Auch wenn die Jugendarbeitslosigkeit zurückgegangen ist - von dem Höchststand von 23,9 % im Februar 2013 auf 18,2 % im September 2016 -, ist sie in der EU und einigen ihrer Regionen weiterhin hoch. Zwischen den Mitgliedstaaten mit der niedrigsten und denen mit der höchsten Jugendarbeitslosigkeit gibt es eine Kluft von mehr als 30 Prozentpunkten. Trotz anhaltender beträchtlicher Unterschiede zwischen einzelnen Ländern und Regionen ist die Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor ein dringliches Problem, das die EU insgesamt betrifft.
3. Insbesondere seit Beginn der Krise hat die EU beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Lage dieser Gruppe in erster Linie durch die Umsetzung der Jugendgarantie-Empfehlung und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu verbessern.
4. Drei Jahre nach Beginn der Umsetzung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ist es an der Zeit, die Situation zu überprüfen, und erforderlich, die gemeinsame Zusage der EU zu erneuern, die Beschäftigungssituation junger Europäer zu verbessern –

5. BEGRÜSST die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen¹ als Reaktion auf den Appell des Europäischen Rates vom Juni 2013;²
6. NIMMT den in der Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 enthaltenen Vorschlag zur Fortsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ZUR KENNTNIS;³
7. NIMMT die Kommissionsinitiative für junge Menschen vom 7. Dezember 2016 und die Errichtung eines Europäischen Solidaritätskorps ZUR KENNTNIS;
8. ERINNERT AN den Fahrplan, den 27 Mitgliedstaaten auf ihrem Gipfeltreffen in Bratislava am 16. September 2016 vereinbart haben, sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. Oktober 2016⁴, in denen die Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten bei der Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit und der Erweiterung der EU-Jugendprogramme gefordert wurde;
9. UNTERSTREICHT, dass eine vollständige Erholung der Beschäftigungssituation einen Mix geeigneter wirtschaftspolitischer Maßnahmen erfordert, der ein beschäftigungswirksames Wachstum und die Integration der Arbeitslosen, einschließlich junger Arbeitsloser, in den Arbeitsmarkt fördert, und dass Investitionen für die Unterstützung der Erholung eine wichtige Rolle spielen;
10. ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten zugesagt haben, nationale Jugendgarantieprogramme und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen umzusetzen, und dass durch die bislang eingeleiteten Maßnahmen und Reformen erste positive Ergebnisse erzielt worden sind;

¹ 12749/16 + ADD1, 2, 3.

² EUCO 104/2/13.

³ 12183/16.

⁴ EUCO 31/16.

11. ERKENNT die Bemühungen der Mitgliedstaaten AN, zusätzliche finanzielle Ressourcen zu mobilisieren, ihre Einrichtungen des Arbeitsmarkts zu stärken und zu modernisieren, Partnerschaften zwischen den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Jugend zu fördern sowie – im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten – mit den Sozialpartnern und weiteren Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um die Jugendgarantie erfolgreicher in die Praxis umzusetzen;
12. HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung einschließlich Praktika und Lehrlingsausbildung unterstützt haben, um jungen Menschen die Qualifikationen zu vermitteln, die erforderlich sind, um ihnen den Übergang von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;
13. UNTERSTREICHT, dass die Fortsetzung der Jugendgarantieprogramme von der weiteren Bereitschaft der Regierungen abhängt, Maßnahmen zur Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit zu ergreifen;
14. BETONT, dass die finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds und - in den meisten Mitgliedstaaten - durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen einen wesentlichen Beitrag zur Einführung von Jugendgarantieprogrammen geleistet hat;
15. ERINNERT DARAN, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Regelungsrahmen Ende 2015 die ersten einzelstaatlichen Bewertungen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorgelegt haben. Eine zweite einzelstaatliche Bewertung ist von den Mitgliedstaaten bis Ende 2018 vorzulegen. Diese Bewertungen helfen dem Rat zu beurteilen, welche konkreten Auswirkungen das Instrument hat;
16. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Jugendlichen verstärkt zu erreichen, die sich weder in Arbeit noch in Ausbildung befinden ("NEETs") und nicht bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind. Die Heterogenität dieser Gruppe muss berücksichtigt werden, wenn Maßnahmen zu ihrer Reintegration in den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem entwickelt werden, etwa indem die Angebote von Sozial- und Arbeitsvermittlungsdiensten gegebenenfalls in diese Maßnahmen einbezogen werden;

17. HEBT HERVOR, dass benachteiligte Jugendliche besser eingebunden und verschiedene Wege in den Arbeitsmarkt gefördert werden müssen. Der Bereitstellung umfassender und evidenzbasierter Unterstützung für junge Menschen, die beim Eintritt in den Arbeitsmarkt zahlreichen Hindernissen begegnen (Armut, soziale Ausgrenzung, Mangel an Qualifikationen, Gesundheitsprobleme, Behinderung, Migrationshintergrund und Diskriminierung), muss besondere Beachtung geschenkt werden;
18. ERKENNT AN, dass qualitativ hochwertige Angebote und Dienste, die zu einer dauerhaften Bindung an den Arbeitsmarkt führen, vorhanden sein müssen;
19. UNTERSTREICHT, wie wichtig die erforderlichen personalisierten Berufsorientierungs- und Beratungsdienste für junge Menschen insbesondere in der Übergangsphase zwischen Arbeitslosigkeit, Ausbildung und Arbeit sind;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

20. die Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen verstärkt voranzubringen und sicherzustellen, dass die am stärksten benachteiligten Jugendlichen von dieser Initiative profitieren;
21. die Bemühungen fortzusetzen, junge Menschen zu erreichen, die nicht bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind, unter anderem, indem ein diversifizierter Ansatz verfolgt wird, der den unterschiedlichen Bedürfnissen der "NEET"-Gruppe gerecht wird, und sich – nicht zuletzt durch den Ausbau von Qualifikationen – verstärkt denjenigen zuzuwenden, die beim Zugang zum und Verbleib im Arbeitsmarkt zahlreichen Hindernissen begegnen;
22. zu gewährleisten, dass alle Angebote im Rahmen der Jugendgarantie zu einer dauerhaften Bindung junger Menschen an den Arbeitsmarkt und gegebenenfalls zur Anerkennung ihrer Qualifikationen beitragen;
23. ihre Bemühungen fortzusetzen, die auf einzelstaatlicher Ebene erhobenen Daten unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten und Beschränkungen im Zusammenhang mit diesen Daten mit dem gemeinsamen Indikatorrahmen für die Überwachung der Jugendgarantie besser in Einklang zu bringen;

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF,

24. gemeinsam die Möglichkeiten auszuloten, die Umsetzung zu verbessern und EU-Mittel verstärkt für arbeitslose und erwerbslose junge Menschen vorzusehen, wobei benachteiligte Menschen und Gebiete im Fokus stehen sollten;
25. im Rahmen des Europäischen Netzwerks der öffentlichen Arbeitsverwaltungen darauf hinzuarbeiten, deren Kapazitäten weiter auszubauen, um die Jugendgarantie in die Praxis umzusetzen und die dabei erzielten Fortschritte zu bewerten;
26. Möglichkeiten zu sondieren, das Lehrstellenangebot im Rahmen der Jugendgarantie im Hinblick darauf auszuweiten, unter Auszubildenden eine hohe Bereitschaft zur Mobilität zu erzielen;

RUFT DIE KOMMISSION AUF,

27. die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit weiter zu unterstützen;
28. das Lernen voneinander und die Verbreitung bewährter Verfahren weiter zu unterstützen, insbesondere wenn es um innovative, evidenzbasierte Verfahren zur Unterstützung nicht gemeldeter "NEETs" und junger Menschen geht, die beim Zugang zum bzw. Verbleib im Arbeitsmarkt oder bei der Rückkehr zu einer Ausbildung zahlreichen Hindernissen begegnen;
29. Synergien mit anderen Jugendinitiativen zu schaffen:
 - a) das Lernen voneinander und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anpassung der nationalen Rechtsrahmen an den Qualitätsrahmen für Praktika zu unterstützen;
 - b) weiter daran zu arbeiten, ausgehend von der Europäischen Ausbildungsallianz Ausbildungsreformen und die Mobilität von Auszubildenden zu unterstützen und insbesondere Unternehmenspartnerschaften mit Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern;
 - c) sich im Zusammenhang mit der Strategie für allgemeine und berufliche Bildung 2020 und der EU-Strategie für die Jugend verstärkt um den Ausbau von Partnerschaften mit Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie dem Jugendsektor zu bemühen;

ERSUCHT DEN BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS,

30. die einzelstaatliche Umsetzung der Jugendgarantieprogramme durch eine multilaterale Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters und durch den gemeinsamen Indikatorrahmen für die Überwachung der Jugendgarantie besser zu kontrollieren;
 31. die Möglichkeit zu erkunden, im Kontext des Indikatorrahmens Normen für Qualitätskriterien zu erörtern;
 32. die Bemühungen fortzusetzen, die Transparenz, eine bessere Vergleichbarkeit und eine einvernehmliche Interpretation der im Kontext des Indikatorrahmens erhobenen Daten zu gewährleisten.
-